❹ Checkliste

EVANGELISCHE KIRCHE
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Endgültige Entnahme aus dem Allgemeinen Vermögen (vgl. § 88 Abs. 2 Nr. 2 HKVG)

An wen? Konsistorium, Referat 6.1 Haushalt und Vermögen
(auf dem Dienstweg über die Superintendentur)

Rückfragen? Kirchliches Verwaltungsamt
Konsistorium: Frau Burkert 030/24344-520; Herr Radtke 030/24344-372

Wichtig! Entnahmen aus dem Allgemeinen Vermögen unterliegen der Anzeigepflicht mit Genehmigungsvorbehalt. Das Konsistorium teilt mit, ob ein Genehmigungsverfahren durchgeführt wird oder die Anzeige auf Entnahme ausreicht.

Einzureichende Unterlagen	liegt bei		Bemerkung
	ja	nein	
Antrag samt Begründung			
GKR-Beschluss mit folgendem Inhalt: • Beantragte Höhe des zu entnehmenden Betrages • Geplante Verwendung • Begründung, weshalb kein inneres Darlehen aufgenommen werden kann • Finanzierungsplan der geplanten Maßnahme • Nachweise zu den Finanzierungsbestandteilen (z.B. Fördermittel-anträge/Bescheide) und Gesamt-kosten (z.B. Kostenschätzung)			
Stellungnahme des Kirchlichen Verwaltungsamtes: • Beurteilung des Vorhabens und dessen Finanzierung • Einschätzung der finanziellen Situation der Kirchengemeinde • Aussage, ob ein inneres Darlehen als Finanzierungsbestandteil in Frage kommt • Aussage zur Bildung der Substanzerhaltungsrücklage • Formular „Angaben zur aktuellen Finanz- und Vermögenssituation“			
Stellungnahme des Kirchenkreises: • Zum Antrag der Kirchengemeinde • Ggf. zur Beteiligung des Kirchenkreises an der Finanzierung			
Bei Verwendung zur (Mit-)Finanzierung eines Bauvorhabens: • Information, ob das Kirchliche Bauamt einbezogen wurde			